

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 01	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 09.07.2020	83	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	15.07.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10.1	EKR	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch die SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Kreistagsfraktion benennt anstelle von Herrn Kreistagsabgeordneten Uwe Strümpel Herrn Kreistagsabgeordneten Jan Fricke als stv. Vorsitzenden für den Ausschuss für Wirtschaft und Strategie sowie für den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement - HRM.

Die geänderte Ausschussbesetzung wird gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 83	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Gemäß § 71 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können Fraktionen und Gruppen von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen oder
- 10 2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitgliedes in der Vertretung endet.

Der Kreistag stellt die geänderte Ausschussbesetzung abschließend durch Beschluss gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG fest. Mit diesem Beschluss wird bestätigt, dass das Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist.

15